Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6566

02. 03. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6017 Nr. 2.9 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG des Rates zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr
»Rats-Dok. Nr. 9729/89 vom 7. November 1989«

A. Problem

Die Kommission hat 1988 eine Richtlinie des Rates zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und dessen Einfuhr erlassen. Bei der Vorbereitung auf das Inkrafttreten der Richtlinie seien in den Mitgliedstaaten Schwierigkeiten aufgetreten. Probleme ergeben sich in bezug auf bestimmte Tests, denen die Stiere beim Eingang in die Besamungsstation und danach jährlich unterzogen werden.

B. Lösung

Die Angaben in der Tiergesundheitsbescheinigung, die die Samensendung begleiten, sollen ergänzt werden. Bestimmte Ausnahmen in der Richtlinie (Artikel 4) sollen berücksichtigt werden. Ferner sollen künftig die Änderungen der Anhänge, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung an den technologischen Fortschritt, nach dem Verfahren des ständigen Veterinärausschusses beschlossen werden.

Außerdem ist vorgesehen, die Bestimmungen über die Übertragung von Befugnissen durch den Rat an die Kommission durch Streichung der „contre-filet-Klausel" (Regelungsausschußverfahren) zu ändern.

Ablehnung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine Angaben

D. Kosten

Der Vorschlag wird als haushaltsneutral bezeichnet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag abzulehnen und die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß

1. der Verordnungsvorschlag mit Änderungen im verfügenden Teil zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll,
2. nicht die Richtlinie selbst, sondern lediglich die Änderung der Anhänge vorgenommen wird.

Bonn, den 7. Februar 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Eigen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG des Rates zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Im Rahmen der Vorschläge auf der Grundlage des Weißbuchs wurde am 14. Juni 1988 eine Richtlinie des Rates zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr [1]) erlassen.

Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1990 nachzukommen.

Die Kommission hat Kenntnis davon erhalten, daß bei der Vorbereitung auf das Inkrafttreten der Richtlinie in den Mitgliedstaaten bestimmte Schwierigkeiten aufgetreten sind.

Das größte Problem ergibt sich in bezug auf bestimmte Tests, denen die Stiere beim Eingang in die Besamungsstationen und danach jährlich unterzogen werden. Zusätzlich sollten die Angaben in der Tiergesundheitsbescheinigung, die die Samensendungen begleitet, ergänzt werden, um bestimmte, in Artikel 4 der Richtlinie vorgesehene Ausnahmen zu berücksichtigen.

Der Entwurf enthält außerdem einen Vorschlag, dem zufolge künftig die Änderungen der Anhänge, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung an den technologischen Fortschritt, nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses beschlossen werden sollen. Außerdem wird vorgeschlagen, die Bestimmungen über die Übertragung von Befugnissen durch den Rat an die Kommission durch Streichung der „contre-filet-Klausel" (Regelungsausschußverfahren) zu ändern.

Dieser Vorschlag ist haushaltsneutral.

[1]) ABl. Nr. L 194 vom 22. Juli 1988, S. 10.

Zugleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. November 1989 — 121 — 680 70 — E — Ag 1561/89 —.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG des Rates zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 88/407/EWG[1]) hat die Gemeinschaft die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr festgelegt.

Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1990 nachzukommen.

Diese Richtlinie sollte vor ihrer Umsetzung in einigen Punkten geändert werden, um bestimmte technische Schwierigkeiten bei der Durchführung zu korrigieren. Außerdem sollten die Anhänge zu der Richtlinie erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert werden können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 88/407/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

   „Machen die Mitgliedstaaten von den in diesem Absatz genannten Zulassungen Gebrauch, so kann von den Vorschriften in Anhang B Kapitel I.1. (d) (iv) und Kapitel II.1. (iv) erster Satz abgewichen werden."

2. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

   „Die Anhänge, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung an den technischen Fortschritt, werden nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert."

3. In Artikel 18 Abs. 4, zweiter Unterabsatz wird der Satzteil „es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen" gestrichen.

4. In Artikel 19 Abs. 4, zweiter Unterabsatz wird der Satzteil „es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen" gestrichen.

5. Anhang B Kapitel II.1. (v) erhält folgende Fassung:

   „(v) bei zur Zucht verwendeten Stieren, die nicht in Berührung mit anderen Tieren der Besamungsstation kommen, entweder einem Fluoreszenzantikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputial- oder einer künstlichen Vaginalspülprobe auf Infektion mit Campylobacter fetus, bei weiblichen Tieren muß ein Vaginalschleim-Agglutinationstest durchgeführt werden.

6. In Anhang C.1. (b) (ii) erster und zweiter Gedankenstrich sind die Satzteile „vor ihrer Verbringung in die Station" bzw. „vor ihrer Aufnahme in die Station" zu streichen.

7. Anhang D. IV. erhält folgende Fassung:

   „Der unterzeichnende amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

   1. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert, die den Normen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.

   2. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde in einem versiegelten Behältnis und unter Bedingungen zum Versandort gebracht, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.

   3. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde einem männlichen Rind entnommen, das

      a) (i) bei einem in den letzten zwölf Monaten durchgeführten Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis des Rindes oder infektiösen Bläschenausschlag des Rindes einen negativen Befund aufgewiesen hat[2]) oder

      (ii) entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG gegen die infektiöse Rhinotracheitis des Rindes oder den infektiösen Bläschenausschlag des Rindes geimpft worden ist[2]) oder

      (iii) einen positiven Befund auf einen Serumneutralisationstest oder einen ELISA-

[1]) ABl. Nr. L 194 vom 22. Juli 1988, S. 10

[2]) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Test auf infektiöse Rhinotracheitis des Rindes oder infektiösen Bläschenausschlag des Rindes aufgewiesen hat und nicht entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG geimpft worden ist[3]),

b) (i) nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden ist[3]) oder

(ii) entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden ist[3]).

[3]) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates

Bericht des Abgeordneten Eigen

I.

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Frau Präsidentin mit der EG-Sammelliste — Drucksache 11/6017 Nr. 2.9 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 7. Februar 1990 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Am 14. Juni 1988 wurde eine Richtlinie des Rates zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr erlassen. Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1990 nachzukommen. Inzwischen hat die Kommission davon Kenntnis erhalten, daß bei der Vorbereitung auf das Inkrafttreten der Richtlinie in einigen Mitgliedstaaten bestimmte Schwierigkeiten aufgetreten seien. Das größte Problem ergibt sich in bezug auf bestimmte Tests, denen die Stiere beim Eingang in die Besamungsstationen und danach jährlich unterzogen werden. Zusätzlich sollten die Angaben in der Tiergesundheitsbescheinigung, die die Samensendungen begleitet, ergänzt werden. Die Ergänzung soll aus bestimmten, in Artikel 4 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen bestehen.

Der Entwurf enthält außerdem einen Vorschlag, dem zufolge künftig die Änderungen der Anhänge, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung an den technologischen Fortschritt, nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses beschlossen werden sollen. Außerdem wird vorgeschlagen, die Bestimmungen über die Übertragung von Befugnissen durch den Rat an die Kommission durch Streichung der „contre-filet-Klausel" (Regelungsausschußverfahren) zu ändern.

II.

Im Ausschuß war man sich darüber im klaren, daß der Vorschlag grundsätzlich geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen. Man war sich darüber einig, daß der Kommissionsvorschlag tiergesundheitlichen Anforderungen an die Besamungsstationsbullen gerecht werden könne.

Insbesondere war man aber im Ausschuß der Ansicht, daß im verfügenden Teil der Richtlinie 88/407/EWG die Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollten. Der Grund hierfür sei die zeitaufwendige Beteiligung des Europäischen Parlamentes (Lösung dringender Drittlandfragen).

Ferner müsse das contre-filet-Verfahren beibehalten bleiben, um die bisherige Entscheidungskompetenz des Rates zu gewährleisten. Alles in allem kam man im Ausschuß zu dem Ergebnis, daß nicht die Richtlinien selbst — wie von der Kommission vorgeschlagen — geändert werden sollen, sondern lediglich die Anhänge.

Insoweit war der Ausschuß sich darin einig, den Richtlinienvorschlag in der vorgelegten Fassung nicht zu akzeptieren.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag Drucksache 11/6017 Nr. 2.9 in der vorliegenden Form abzulehnen.

Bonn, den 7. Februar 1990

Eigen

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333